

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 14. August 2018

**zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg
(TV-Ärzte VKKH)
vom 27. März 2012
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 24. März 2016**

zwischen

dem Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (VKKH)
vertreten durch den Vorstand,

- einerseits -

und

dem Marburger Bund
Landesverband Hamburg e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TV-Ärzte VKKH vom 27. März 2012,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. März 2016

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (TV-Ärzte VKKH) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird rückwirkend zum 1. Februar 2018 wie folgt ersetzt:

„Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs Stufen; die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst zwei Stufen.“

2. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst ab dem 1. Februar 2018 erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 26,12 Euro.“

3. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„1. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im VKKH (TV-Ärzte VKKH) vom 27. März 2012, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. März 2016, tritt zum 1. Februar 2018 in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2018 schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.
- b. Die Anlage B 1 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.
- c. Die Regelung zur Höchst Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 4 Sätze 3 – 6 sowie Absatz 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden.“

4. Die Entgelttabelle der Anlage A 1 wird für die Zeit ab 1. Februar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wie folgt geändert:

Laufzeit: 1. Februar 2018 bis 31. Dezember 2018

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 4.402,39	€ 4.651,95	€ 4.830,17	€ 5.139,10	€ 5.507,46	€ 5.658,97
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 5.810,45	€ 6.297,63	€ 6.725,40	€ 6.974,94	€ 7.218,50	€ 7.462,09
Oberarzt	€ 7.277,94	€ 7.705,69	€ 8.317,66			
CA-Vertreter	€ 8.561,20	€ 9.173,20				

Anlage B 1 wird für die Zeit ab 1. Februar 2018 wie folgt geändert:

Bereitschaftsdienstentgelte 1. Februar 2018 bis 31. Dezember 2018:

Ä 1	€ 24,25
Ä 2	€ 29,02
Ä 3	€ 39,46
Ä 4	€ 44,10

§ 2

Umsetzungszeitpunkt der Entgelterhöhungen

- (1) Die jeweiligen Tabellenentgelterhöhungsbeträge werden erstmals mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat September 2018 und in diesem Monat auch rückwirkend für den Zeitraum Februar bis August 2018 ausgezahlt.
- (2) Die Bereitschaftsdienstentgelterhöhungsbeträge werden erstmals mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat September 2018 und in diesem Monat auch rückwirkend für den Zeitraum Februar bis August 2018 ausgezahlt.

§ 3

Leistung von Einmalzahlungen

- (1) Zur Milderung der unterschiedlichen Entgelt-Zuwächse nach Entgeltgruppen und -stufen erhalten Ärztinnen und Ärzte nachfolgender Entgeltgruppen, die am 30. Juni 2018 (Stichtag für die erste Einmalzahlung) bzw. 31. Dezember 2018 (Stichtag für die zweite Einmalzahlung) in einem entgeltspflichtigen Arbeitsverhältnis zu einem Mitgliedsunternehmen des VKKH stehen, Einmalzahlungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) ¹Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 1 Stufen 1 bis 5 erhalten mit der Gehaltsabrechnung Oktober 2018 eine 1. Einmalzahlung in Höhe von 375,00 € (brutto) sowie spätestens am 31. Januar 2019 eine 2. Einmalzahlung in Höhe von weiteren 375,00 € (brutto). ²Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 Stufen 1 bis 5 erhalten mit der Gehaltsabrechnung Oktober 2018 eine 1. Einmalzahlung in Höhe von 475,00 € (brutto) sowie spätestens am 31. Januar 2019 eine 2. Einmalzahlung in Höhe von weiteren 475,00 € (brutto). ³Ärzte in den Entgeltgruppen Ä 3 Stufen 1 und 2 und Ä 4 Stufe 1 erhalten mit der Gehaltsabrechnung Oktober 2018 eine 1. Einmalzahlung in Höhe von 600,00 €, (brutto) sowie spätestens am 31. Januar 2019 eine 2. Einmalzahlung in Höhe von weiteren 600,00 € (brutto). ⁴Stichtag für die vorgenannte Stufenzugehörigkeit ist der 30. Juni 2018 bzw. der 31. Dezember 2018.
- (3) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Ärzte VKKH genannten Ereignisse und der

Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 3 TV-Ärzte VKKH), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG, Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG und/oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG.

- (4) Die Einmalzahlung wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Entgelt i. S. d. Abs. 3 bestand, um 1/6 gekürzt, wobei für die Einmalzahlung am 30. Juni 2018 der Zeitraum Januar bis Juni 2018 betrachtet wird und für die Einmalzahlung im Dezember 2018 der Zeitraum Juli bis Dezember 2018.
- (5) ¹Nach dem 31. März 2018 ausscheidende Ärztinnen und Ärzte erhalten die Einmalzahlung abweichend von den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten anteilig im Monat ihres Ausscheidens. ²An die Stelle der Stichtage im Sinne der Absätze 4 bzw. 1 tritt dann der Tag des Ausscheidens.
- (6) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (7) ¹Auf die Einmalzahlungen findet § 24 Absatz 2 TV-Ärzte VKKH entsprechende Anwendung. ²Maßgeblich sind die Verhältnisse am Stichtag gemäß Absatz 2 Satz 4.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Änderungsstarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2018 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018.

Hamburg, 12. Juli 2019

Für den
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg

Der Vorstand

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.

1. Vorsitzender